

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Amt für Stadtentwicklung und Statistik

**Grundsätze der Regionalentwicklung im
künftigen Regionalplan Rhein-Neckar 2020**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	15.01.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	30.01.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Informationen zu den Grundsätzen zur Regionalentwicklung im künftigen Regionalplan Rhein-Neckar 2020 und das weitere Vorgehen bei der Erarbeitung des neuen Regionalplans zur Kenntnis.

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
RK 1	+	Nachbarschaftliche und kooperative interkommunale Zusammenarbeit fördern Begründung: Der einheitliche Regionalplan koordiniert die Raumentwicklung in der Region Rhein-Neckar. Ziel/e:
RK 2	+	Abstimmung in wirtschafts-, wohnungs-, verkehrspolitischer, infrastruktureller, ökologischer, sozialer und kultureller Hinsicht verbessern Begründung: Im einheitlichen Regionalplan werden länderübergreifende regionale Entwicklungsziele festgelegt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

Der Verband Region Rhein-Neckar hat die Aufgabe, einen einheitlichen Regionalplan für das Verbandsgebiet aufzustellen und fortzuschreiben. Der einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar 2020 soll die bisherigen drei Regionalpläne der Teilräume Rheinpfalz, Rhein-Neckar-Odenwald und Südhessen ablösen. Der Planungshorizont soll das Jahr 2020 sein.

Am 18. September 2007 wurde der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss über die Inhalte und das Verfahren zur Aufstellung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020 informiert (DS 0110/2007/IV). Dabei wurden ausgewählte allgemeine Zielsetzungen und Grundsätze der Regionalentwicklung für die Region Rhein-Neckar, wie sie von der Verbandsversammlung am 23.03.2007 beschlossen worden war, vorgestellt. Bei dieser ersten Information wurde Wert auf die Feststellung gelegt, dass es sich bei den Grundsätzen nicht um eine abschließende Aufzählung handelt.

Zur beantragten nachfolgenden Gemeinderatssitzung am 11. Oktober 2007 wurde im Rahmen eines Antrags von Herrn Dr. Weiler-Lorentz ein erweiterter Katalog an Grundsätzen der Regionalentwicklung vorgelegt. Darin wird angeregt, dass der künftige Regionalplan in einem Teil A eine „Nachhaltige Entwicklung der Raumstruktur“ sicherstellt und in Teil B eine „Nachhaltige Entwicklung der einzelnen Bereiche“, die wie folgt definiert sind: Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, Siedlungswesen, Freizeit und Erholung, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Verkehr und Nachrichtenwesen sowie Bildung, Kultur, Soziales. Hierzu hat der Verband Region Rhein-Neckar wie folgt Stellung genommen:

„Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat am 23. März diesen Jahres die Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020 beschlossen.

Entsprechend Artikel 5 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet richtet sich das Verfahren der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des einheitlichen Regionalplans einschließlich des Genehmigungsverfahrens nach dem Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Die Genehmigung des neuen Planwerkes wird dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als oberster Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde obliegen.

Vor dem Hintergrund der skizzierten, besonderen Aufstellungs- und Genehmigungssituation des künftigen einheitlichen Regionalplans ist eine weitreichende und umfassende Abstimmung auch hinsichtlich der Planinhalte zwischen und mit den oberen und obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden von Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg notwendig.

Der Verband Region Rhein-Neckar wird diese notwendige Abstimmungsarbeit voraussichtlich bis zum Ende des ersten Quartals 2008 geleistet haben.

Die in der Tischvorlage zu TOP 22 ö Ihrer Gemeinderatssitzung vom 22.10. 2007 aufgelisteten Punkte und Themen werden zweifelsohne Eingang in den künftigen Regionalplan Rhein-Neckar 2020 finden und in diesem thematisiert werden. Sie sind allesamt für eine zukunftssträchtige Regionalentwicklung unserer Metropolregion von herausragender Bedeutung und in gleichem Maße unerlässlich.

In welcher Form und in welchem Umfang dies geschehen wird, lässt sich derzeit aber aufgrund der geschilderten besonderen Situation noch nicht abschließend sagen.“

Die weitere Zeitplanung sieht vor, dass die Entwurfsfassung einschließlich dem Umweltbericht im 2. Quartal 2008 den kommunalen Gremien und somit auch Heidelberg vorgelegt wird. Der Verband Region Rhein-Neckar hat das Ziel, nach einem Bearbeitungszeitraum von drei Jahren den einheitlichen Regionalplan Anfang 2010 durch die Verbandsversammlung als Satzung beschließen zu lassen.

gez.

Prof. Dr. Raban von der Malsburg